

Umwelt und Energie (uwe)

Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern
www.uwe.lu.ch, www.energie.lu.ch

Förderprogramm Energie Kanton Luzern

HOLZFEUERUNGS - ANLAGEN 70 kW UND GRÖSSER

Gesuch Förderbeiträge Umstellung auf Holzenergie oder Kesslersatz für Anlagen 70 kW und grösser

Gesuchsteller/in (Bauherrschaft)	Vorname, Name, Firma
	Strasse
	PLZ, Ort
	Telefon / E-Mail
Planung / Installateur/in	Firma
	Sachbearbeiter/in
	Strasse
	PLZ, Ort
	Telefon / E-Mail
Objekt	Parzellen-Nr.
	Strasse, Nr.
	PLZ, Ort
	Baujahr Gebäude
	Gebäudenutzung	Mehrfamilienhaus mit Wohnungen Einfamilienhaus Gewerbe/Dienstleistung: Andere Nutzung:
	Energiebezugsfläche m ²
	Bisherige Heizung und Energieverbrauch	Gas Verbrauch MWh pro Jahr Oel Verbrauch Liter pro Jahr Elektro Verbrauch MWh pro Jahr Holz Verbrauch MWh pro Jahr
	Projekttyp	Neuanlage oder Ersatzanlage

Anlagedaten neue Holzheizung	Anlagentyp	Pellets Stückholz Schnitzel
	Verwendungszweck	Raumwärme Warmwasser Stromproduktion Speisung Wärmeverbund
	Kessel/Fabrikat/Typ	-----
	Speichergrösse	----- Liter (Heizungswasser)
	Feuerungssystem	-----
	Holzsortiment	-----

Projektziele in Anlehnung an den Q-Plan von QM-Holzheizwerke ¹⁾	Wärmebedarf aller Wärmeabnehmer	----- MWh/a
	davon über das Wärmenetz (Fernleitung)	----- MWh/a
	Wärmeverluste Wärmenetz (Fernleitung)	----- MWh/a
	Wärmeleistungsbedarf aller Wärmeabnehmer	----- kW
	davon über das Wärmenetz (Fernleitung)	----- kW
	Wärmeverluste Wärmenetz (Fernleitung)	----- kW
	Trasselänge Wärmenetz (Fernleitung) inkl. Hausanschlüsse	----- Trm
	Nennleistung der/des Holzkessel(s) mit Referenzbrennstoff	----- kW
	Nennleistung der Wärmeerzeuger mit anderen Energieträgern: -----	----- kW
	Anteil der mit Holzenergie produzierten Wärmemenge	----- %
	Silogrösse netto	----- m ³
	Füllgrad Silo	----- %
	Energie-Inhalt pro Schüttraummeter	----- kWh/Srm
	Temperatur Vorlauf Wärmenetz (Fernleitung)	----- °C
Temperatur Rücklauf Wärmenetz (Fernleitung)	----- °C	
Investitionskosten Wärmeerzeugung	----- CHF	
Investitionskosten Wärmenetz (Fernleitung)	----- CHF	

Förderbeitrag Gesuchsantrag	Beitrag an Neuanlage Abstufung nach jährlich erzeugter Energie	140 bis 299 MWh/a		
		Pauschal	= CHF 10.000,00	
		+MWh/a x CHF 55.-	= CHF	
	Total	= CHF		
	<hr/>			
	Ab 300 bis 599 MWh/a:			
	Pauschal	= CHF 20.000,00		
	+MWh/a x CHF 55.-	= CHF		
	Total	= CHF		
	<hr/>			
	Ab 600 bis 999 MWh/a:			
	Pauschal	= CHF 30.000,00		
	+MWh/a x CHF 55.-	= CHF		
	Total	= CHF		
	<hr/>			
	Ab 1.000 MWh/a:			
Pauschal	= CHF 75.000,00			
+MWh/a x CHF 10.-	= CHF			
Total	= CHF			

	Ab 2.000 MWh/a: Individuelle Beurteilung (Basis HFM 2009, harmonisiertes Fördermodell der Kantone)
Beitrag an Kesslersatz: 80% des Beitrags an eine Neuanlage	140 bis 299 MWh/a Pauschal = CHF 10.000,00 +MWh/a x CHF 55.- = CHF Total Neuanlage = CHF Beitrag an Kesslersatz 80%= CHF
	Ab 300 bis 599 MWh/a: Pauschal = CHF 20.000,00 +MWh/a x CHF 55.- = CHF Total Neuanlage = CHF Beitrag an Kesslersatz 80%= CHF
	Ab 600 bis 999 MWh/a: Pauschal = CHF 30.000,00 +MWh/a x CHF 55.- = CHF Total Neuanlage = CHF Beitrag an Kesslersatz 80%= CHF
	Ab 1.000 MWh/a: Pauschal = CHF 75.000,00 +MWh/a x CHF 10.- = CHF Total Neuanlage = CHF Beitrag an Kesslersatz 80%= CHF
	Ab 2.000 MWh/a: Individuelle Beurteilung (Basis HFM 2009, harmonisiertes Fördermodell der Kantone)

¹⁾ Die abgefragten Werte dienen dem Kanton Luzern zur Plausibilisierung des Fördergesuchs. Die Plausibilisierung erfolgt im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien nach QM-Holzheizwerke.

Termine	Baubeginn	
	Inbetriebnahme	
	Abrechnung	
Bankverbindung	Name Kontoinhaber/in	
	IBAN-Nummer	
	Bank, Ort	
Unterzeichnung	Ort / Datum	
Bauherrschaft	Unterschrift	

Mit der Unterschrift werden die Förderbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Erforderliche Beilagen (zwingend einzureichen)

Projektbeschreibung (Text) mit spezifischem Anlagenschema (Prinzipschema)

Disposition: Holzlager/Silo/Kesselhaus

Situationsplan Wärmenetz

Objektliste zum Wärmeverbund mit folgenden Angaben:

Objektbezeichnung, Baujahr, EBF, bisheriger Energieträger, Energieverbrauch, Anschlussleistung, Art der WW-Erzeugung Sommer und Winter.

Gesuchseinreichung

Das Gesuch mit Beilagen muss **vor Baubeginn** eingereicht werden an:

Kanton Luzern, Umwelt und Energie, Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern

Weitere Informationen zum „Förderprogramm Energie“ unter: www.energie.lu.ch

oder bei der Energieberatung Kanton Luzern, c/o öko-forum, Telefon: 041 412 32 32.

Förderbedingungen für Holzfeuerungs-Anlagen 70 kW und grösser

Generelle Förderbedingungen (gültig für alle Fördergegenstände)

1. Das Gebäude muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausgezahlt.
3. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe geltenden Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum des Poststempels.
4. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Baubeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
5. Wird mit dem Bau nach Gesuchseingabe und ohne erteilte Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko selber, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
6. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
7. Das Gesuchsformular mit den erforderlichen Beilagen muss vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
8. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden
9. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Umwelt und Energie behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an den/die Eigentümer/in zu informieren.
10. Es können Stichproben vor Ort durchgeführt werden. Die Bauherrschaft verpflichtet sich Zugang zu geförderten Anlagen zu gewähren.
11. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gibt Umwelt und Energie die Informationen über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

Spezielle Förderbedingungen für Holzfeuerungs-Anlagen 70 Kilowatt Nennleistung und grösser

1. Die Erstellung der Anlage wird nur in bestehenden Gebäuden, für welche die Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist, unterstützt.
2. Holzfeuerungen mit 70 kW Nennleistung und grösser erhalten bei der Umstellung von fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf Holz einen Förderbeitrag. Der Ersatz des Heizkessels einer bestehenden Holzheizung wird mit einem reduzierten Fördersatz unterstützt.
Kleinere Anlagen sind auf einem separaten Gesuchsformular zu beantragen. Neubauten werden nicht unterstützt. Die Verwendung der Wärme für industrielle oder gewerbliche Prozesse wird nicht gefördert.
3. Die zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlage gültigen Luftreinhaltevorschriften (LRV) sind einzuhalten.

4. Es bestehen keine Anforderungen an die Kombination mit einer thermischen Solaranlage.
5. Die neue Heizung ist gemäss den Vorgaben QM Holzheizwerke zu planen und zu realisieren. Der Prozess QM-Holzheizwerke ist zu etablieren (Meilenstein 1). Bei den Anlagen von 70 bis 350 kW Nennleistung werden die Meilensteine 3 und 4 gemäss QM Holzheizwerke nicht verlangt. Unterlagen siehe unter www.qmholzheizwerke.info.
6. Für die Bemessung des Förderbeitrags gelten die folgenden Begrenzungen für die maximal installierte Kesselleistung (Raumheizung und Warmwasser) pro m² Energiebezugsfläche (EBF):
 - Bauten mit Baujahr nach 1980: 50 Watt pro m² EBF
 - Bauten mit Baujahr vor 1980: 70 Watt pro m² EBF

Die Basis für die Auszahlung des Förderbeitrages ist die realisierte installierte Leistung (Raumheizung und Warmwasser), sowie die geplante Wärmeproduktion des Holzkessels zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, gemäss dem Q-Plan.

7. Der Förderbeitrag verfällt, wenn die Realisierung der Anlage nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme bei Umwelt und Energie eingereicht werden. Begründete Fristverlängerungen können in Einzelfällen schriftlich beantragt werden.